

WASSERTANKSTELLE e.V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „WASSERTANKSTELLE e.V.“

§ 2 Vereinssitz

Sitz des Vereines ist München.

§ 3 Gerichtsstand

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen. Der Gerichtsstand ist München.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verbraucher wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

Kostenfreie Bereitstellung von sauberem und reinem Wasser

Durch WASSERTANKSTELLE e.V. wird jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, kostenfrei sauberes und reines Trinkwasser an allen „Wassertankstellen“ zu tanken. Die Mitglieder von WASSERTANKSTELLE e.V. stellen im Zuge ihrer Mitgliedschaft jeweils durch eigene „Wassertankstellen“ sauberes und reines Trinkwasser kostenfrei zur Verfügung. Eine Übersicht der Wassertankstellen wird online in Form einer Landkarte mit Suchfunktion bereitgestellt.

Lobbyarbeit

WASSERTANKSTELLE e.V. wird regelmäßige und nachhaltige Kontakte zur Legislative und zu maßgeblichen Institutionen im politischen Entscheidungsprozess pflegen um die Interessen der Mitglieder bestmöglich zu wahren bzw. durchzusetzen. Ziel hierbei ist es die Trinkwasserqualität in Europa, insbesondere in Deutschland zu verbessern.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein platziert die Interessen der Mitglieder in der öffentlichen Wahrnehmung, setzt diese auf die Agenda der Meinungsmacher und informiert die Öffentlichkeit über aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich Verbraucherschutz und Wasserqualität.

Aufklärende Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen

Deutschlandweit wird in Infoveranstaltungen, Seminaren, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen über relevante Themen informiert und auf besondere Neuerungen bzw. Problematiken in diesem Bereich fundiert hingewiesen. Referenten aus der Wasserwirtschaft, der Medizin, dem Gesundheitsbereich und der Nahrungsmittelbranche sowie Verbraucherschützer tragen hier zur Aufklärung und Weiterbildung bei.

Internetbasierende Serviceangebote

Auf der Homepage des Vereins werden relevante Berichte, Videos und Informationen zum Download bereitgestellt. Als weitere Serviceoptionen stehen u. a. der Download wichtiger Formulare, die Eintragung in Teilnehmerlisten für Informationsseminare sowie eine Kalenderfunktion für entscheidende Termine bequem und zuverlässig zur Verfügung.

Hinweis

Es findet ausdrücklich keine medizinische, rechtliche oder steuerliche Beratung statt. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 6 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

Ordentliche Mitglieder

Alle natürlichen Personen können ordentliche Mitglieder werden.

Außerordentliche Mitglieder

Alle natürlichen Personen können außerordentliche Mitglieder werden.

Fördermitglieder

Zu Fördermitgliedern werden solche Personen ernannt, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, insbesondere den Vereinszweck nachhaltig und mit persönlichem Engagement unterstützen.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen durch den Vorstand ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Eine Berufung vor dem Schiedsgericht ist zulässig. Zur Aufnahme als Mitglied müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- vollständiger und unterzeichneter Mitgliedsantrag
- Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags
- Aufnahme Bestätigung des Vorstands

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.

Austritt

Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Ausschluss

Wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages durch Streichung von der Mitgliederliste. Eines besonderen Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt. Wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder in den Statuten niedergelegte Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wenn es sich eines strafrechtlich verfolgbareren Verhaltens gegen andere Vereinsmitglieder, Vereinsorgane oder Vermögenswerte oder Einrichtungen des Vereines schuldig gemacht hat.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der Betroffene kann innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis die Angelegenheit dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen. Durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann der Ausschluss widerrufen oder bestätigt werden.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Alle Mitglieder haben das Recht, vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins

teilzunehmen.

§ 10 Beitrag

Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung. Ehrenmitglieder haben die Stellung eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragsleistung befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist für Neumitglieder nach Eintritt in den WASSERTANKSTELLE e.V. zu bezahlen. In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zu Beginn des Eintritts quartals fällig. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ehrungen

In besonderen Fällen, bei besonderer Leistung und bei besonderem Einsatz für den Verein können Vereinsmitglieder geehrt werden. Weitere Regelungen können mittels Ehrungssatzung nach Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Beirats festgelegt werden.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beirat (5 Personen)
- d) Schiedsgericht

§ 13 Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 3. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, die Wahl des zweiten Vorstands sowie des dritten Vorstands erfolgt in einem separaten Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber für den Vorsitz bzw. des zweiten und dritten Vorstands, welche die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl nur zwischen den Bewerbern mit den höchsten gleichen Stimmen. Der komplette erste Vorstand wird nach diesen Bestimmungen von den Gründungsmitgliedern gewählt. Für die erste Amtsperiode genügt die Bestellung nur eines Vorstands. Mit der ersten Mitgliederversammlung (2013) muss ein zweiter Vorstand spätestens bestellt werden und mit der Mitgliederversammlung in 2014 muss spätestens der dritte Vorstand bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der verringerte Vorstand die Aufgaben des Gesamtvorstandes bis die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt hat. Die Wahl erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Diese erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten Vorstand und dem dritten Vorstand vertreten. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung für den Vorstand bindend. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorstandsvorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet die Vertretung nur bei der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden auszuüben. Im Innenverhältnis ist der dritte Vorstand gegenüber dem Verein verpflichtet die Vertretung nur bei der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des zweiten Vorstands

auszuüben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und gegebenenfalls einen Geschäftsführer berufen. Der Vorstand beruft den Beirat. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Er ernennt Ehren- und Fördermitglieder. Die Ehren- und Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch den Vorstand wieder aberkannt werden. Der Vorstand ist berechtigt zur Erreichung des Vereinszwecks entsprechende Verträge mit externen Dienstleistern und Spezialisten ab zu schließen. Ebenfalls ist er berechtigt die Eigenverwaltung an externe Dienstleister zu vergeben. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei einer Pattsituation zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 16 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die den laufenden Jahresbeitrag fristgerecht bezahlt haben. Sollte das Mitglied bis zu Beginn der Mitgliederversammlung den Beitrag bewirkt haben, ist es teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines; Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 14 letzter Absatz. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die erste Wahl erfolgt durch die Gründungsmitglieder.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail inkl. einem Link zur Bestätigung des Erhalts sowie der Teilnahme unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse angegeben haben oder ausdrücklich keine Email-Einladung wünschen, erhalten die Einladung per Fax. Sollte keine Faxnummer zur Verfügung stehen erfolgt die Einladung per Post. Die Einladung steht allen Mitgliedern ab Versand auch im Internet auf der Vereinsseite zur Verfügung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder-

versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dies gilt entsprechend für die Anmeldung von Kandidaturen zu den Vereinsämtern.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand und bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Beirat

Die fünf Beiräte werden durch den Vorstand ernannt. Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein. Mitglieder des Beirats sollen mit ihrer Fachkenntnis im Gesundheitswesen die Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gewährleisten. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

§ 21 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht bestehend aus drei Personen zu bilden. Den Vorsitz führt ein Rechtsanwalt, der nicht aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen muss und vom Vorstand berufen wird, sowie zwei Beisitzer, die aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählen sind. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind bindend. Das Schiedsgericht beschließt eine Verfahrensordnung.

§ 22 Rechnungsprüfer

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabebelegen und den Kassen- und Kontobeständen sowie Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen.

§ 23 Betreuungsvertrag

Falls der Vorstand einen Betreuungsvertrag mit einem externen Dienstleister oder Spezialisten zur Erreichung des Vereinszweckes abschließt müssen folgende Kriterien Mindestinhalt des Vertrages sein:

Laufzeit

Die Vertragslaufzeit des Betreuungsvertrages mit dem Dienstleister darf die Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vertrag verlängern.

Marketing

Der Betreuungsvertrag enthält des Weiteren Vereinbarungen hinsichtlich unterstützender Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder bzw. weiterer dem Vereinszweck dienender Marketing-Aktionen und die Finanzierung derselben durch den Dienstleister.

Verwaltung

Der Dienstleister wird durch den Betreuungsvertrag zur Übernahme sämtlicher verwaltungsspezifischer Tätigkeiten wie Mitgliederverwaltung, Bürobetrieb des Vereines, Portokosten, Versand Begrüßungsschreiben, Hotline, Internetauftritt, Vorstandssekretariat, verpflichtet.

§ 24 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins werden die dem Vorstand angehörigen Personen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Verbraucherschutz.

§ 26 Sonstiges

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder oder online auf der Webseite.

§ 27 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 28 Satzungsänderungen

Antrag auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 30 Salvatorische Klausel

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die richtige Bestimmung ist eine sinngemäße wirksame zu beschließen.